

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Anfangs des Jahres, am 12. Februar, hat die katholische Welt den zehnten Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters gefeiert. Am 31. Mai beging nun Pius XI. seinen 75. Geburtstag. In einem Alter, wo andere sich zur Ruhe setzen, regiert der Papst mit fester Hand die Weltkirche. Sein neuester Erlass zeigte ihn wieder hochehoben am Steuer, „von der Liebe Christi gedrängt“, der Menschheit den Wegweisend, der durch Sturmwind und Wellen hinausführen kann an die Gestade des Friedens. Gemäss seinem Wunsche wird sich die katholische Christenheit im Gebet, im Geist der Busse und Sühne am kommenden Herz-Jesu-Feste und seiner Oktav um den Statthalter Jesu Christi scharen. Möge der Herr den elften Pius noch lange „heil und in voller Kraft seiner hl. Kirche zur Regierung des Gottesvolkes“ erhalten!

Der Eschatologismus in Meyenbergs Leben Jesu-Werk.

Der neuzeitliche Eschatologismus spielt heute in der Leben-Jesu-Frage eine Hauptrolle. In allen seinen verschiedenartigen Ausgestaltungen kennt er nur einen Grundgedanken: Jesus war Eschatologiker; er erwartete noch für seine Lebenszeit oder doch für die Zeit unmittelbar nach seinem Tod das Hereinbrechen der grossen Weltwende, des Weltendes, wobei er dann als Messias hervortreten und sein Reich auf dieser Erde sieghaft für Juden und Heiden entfalten werde unter Umgestaltung aller geschichtlichen Verhältnisse. Der konsequente und radikale Eschatologismus behauptet, das Leben und Wirken Jesu lasse sich einzig unter diesem Gesichtspunkte erklären.

Diese Grundfrage in der heutigen Leben-Jesu-Forschung hat Meyenberg in der dritten Lieferung des dritten Bandes seines Werkes in einer so gründlichen und überlegenen Weise behandelt, dass sie alle Aufmerksamkeit verdient.

In einem prachtvollen Aufriss, der sich stufenweise erhebt, steigen die Hauptpunkte strahlend empor und zugleich werden alle Detailfragen ins Gesamtbild kunstvoll hineinverwoben. Die ausführliche Abhandlung wächst wie aus einem Guss empor. Während der eine oder andere Teil des Werkes eine gewisse Unausgeglichenheit verrät, die wohl aus der Chronologie zu erklären ist, wird hier

ein ungeheurer Stoff in prägnanter Weise mit jener Lebendigkeit, Anschaulichkeit und Beseeltheit zusammengedrängt, die Meyenbergs Schrifttum eigen sind.

Die erste Grundfrage ist die: Welchen Einfluss hat die Umwelt auf Jesus ausgeübt? Ist er ihrer eschatologischen Richtung erlegen?

Diese Frage, an der schon so mancher gescheitert ist, behandelt Meyenberg mit besonderer Sorgfalt. Eingehende Untersuchungen über Hellenismus und Judentum, Pharisäismus und Sadduzäismus, Spätapokalyptik und Philonismus, lassen das Leben und Wirken Jesu in unvergleichlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit erscheinen. Insbesondere erweist sich das Urchristentum der eschatologisch eingestellten jüdischen Spätapokalyptik gegenüber von überraschender Eigenwilligkeit und Selbstbestimmung.

Nachdem diese Grundfrage gelöst, wird die weitere aufgeworfen: Wie steht es mit der Eschatologie des Alten Testaments?

Nur eine lebenslängliche Beschäftigung mit dieser ausgedehnten Materie gestattete dem Verfasser die gründliche Beantwortung. Die wesentlichen Grundlinien in der Entfaltung des alttestamentlichen Messianismus und Eschatologismus werden hervorgehoben und ihre überraschende Übereinstimmung mit der Eschatologie Jesu dargelegt. Vom Früh-evangelium ausgehend werden an Hand der einschlägigen Bücher die eschatologischen Grundgedanken des Alten Testaments untersucht. Isaias vor allem und Daniel

erfahren eine lichtvolle Behandlung mit steter Berücksichtigung der Erfüllung im Neuen Bunde.

Im Mittelpunkt der Meyenberg'schen Ausführungen steht aber die Frage der Parousie, der Ankunft Jesu in Herrlichkeit.

Der Vollenhalt und der Sinn der Reden des Herrn über seine Ankunft und Wiederankunft, wie sie in den Evangelien aufgezeichnet sind, wird klar erfasst, indem stets ein vergleichender Blick in das ganze Neue Testament geworfen wird. Mit seltener Deutlichkeit wird dargelegt, wie die Prophetie gewaltige Zeiträume überblickt, das Endziel und Endereignis scharf ins Auge fasst, einzelne Zwischenstufen hervorhebt, alles andere Dazwischenliegende aber übersieht, damit der Hauptgedanke herrsche und tief sich einprägen. In Einzeluntersuchungen werden die eschatologisch klingenden Aussprüche Jesu sinngemäss ausgelegt, wobei es sich immer klarer enthüllt, dass in der Lehre des Herrn eine stufenweise Entfaltung des Endgedankens wahrzunehmen ist, dass sein Leben sich aber nie und nimmer im blossen eschatologischen Gesichtsfeld begreifen und erklären lässt. Diesen Beweis hat Meyenberg sieghaft durchgeführt.

Die Behandlung der Eschatologie der Apostel kommt zum Ergebnis, dass die Apostel und mit ihnen das Urchristentum mit besonderer Vorliebe zum verherrlichten Christus emporblickten, dass die Erwartung seines Kommens ihnen Trost, Hoffnung und Freude war. Ihr Denken und Fühlen war bestimmt durch die Offenbarung einer vielstufigen Ankunft Christi beim Tode des Einzelnen, bei bedeutenden Weltereignissen bis zur letzten Ankunft Jesu in seiner Herrlichkeit beim Weltgericht. Keineswegs waren aber die Apostel eschatologische Fanatiker, die nur immer den glühenden Punkt der bald hereinbrechenden Weltwende erschauten. „Sie standen mit beiden Füssen auf dem sicheren Boden der Wirklichkeit, der Zeitgeschichte und bauten in sie hinein als Lehrer, als Priester, als Organisatoren ihr Werk im Namen Jesu.“

„Nie haben die Apostel und mit ihnen die Urkirche das Hereinbrechen der Ankunft Christi in allernächster Zeit *le h r h a f t* verkündet, wohl aber deren Möglichkeit. Aber eine heilige Sehnsucht, sie erleben zu dürfen, beherrschte Lehrer und Gemeinden. Gegenüber allen Formen der Gleichgültigkeit und Sündhaftigkeit, des Rückfalls und des Abfalls griffen die Apostel und Urlehrer immer wieder zum machtvollen Beweggrund der Ankunft des Herrn, ohne ängstlich zwischen dem jüngsten Tag der einzelnen Menschen und der Menschheit zu scheiden.“

„Wer das Evangelium, die Briefe und die Geheime Offenbarung des Johannes als ein Ganzes überblickt und ab und zu auch in einem Zuge liest, erfährt und erlebt ein unvergleichliches Einheitsbild und die Eingliederung einer besonnenen Eschatologie in eben dieses Ganze. Die Prophetie des Alten Testaments fügt sich in diese Einheit.“

„Das Neue Testament selbst widersteht vom Anfang bis zum Schlusse einer einseitigen eschatologischen Ausdeutung.“

Das Schlussurteil Meyenbergs über den heutigen radikalen Eschatologismus lautet kurz und bündig: „Der konsequente Eschatologismus hat nach verschiedenen Seiten

hin überlegene Kritik geübt, eine Fülle wissenschaftlicher Anregungen gesendet, wertvolle Fragestellungen aufgeworfen, Einwände erhoben, die ernstester wissenschaftlicher Prüfung bedürfen, die Wichtigkeit des echten Jesusbildes gegenüber einer einseitigen Modernisierung betont: das innerste Wesen seiner eigenen einseitigen Leben-Jesu-Lösung ist trotz alledem Schall und Rauch.“

Dem verehrten Professor an der Luzerner theologischen Fakultät sind wir zu grossem Danke verpflichtet für seine fast erschöpfende Behandlung des eschatologischen Problems, die eine wertvolle Bereicherung der exegetischen Wissenschaft bedeutet. Paul de Chastonay.

Aus der Praxis, für die Praxis.

„Kommunionmesse“.

Immer häufiger hört man oder liest man heutzutage in Programmen von katholischen Tagungen den Ausdruck „Kommunionmesse“. Ist dies denn nicht eine Tautologie? Zur Messe gehört doch die Kommunion. Wir sollten es dahin bringen, dass auch das Volk unter der Messe immer das Richtige versteht: das Ganze, d. i. die Opferung und die Opfermahlzeit. Ist es denn nicht fast so etwas wie Missbrauch, wenn wir die Messe feiern, ohne die Gläubigen wirklich daran Anteil nehmen zu lassen durch Empfang des hl. Mahles? Weisen wir vielmehr die religiöse Erziehung des Volkes auf das Wesentliche und Notwendige hin, auf die selbstverständliche Verbindung der hl. Kommunion mit der hl. Messe. Wenn wir irgendwo eine Messe ankündigen für die Teilnehmer einer Tagung, dann muss es einfach selbstverständlich sein, dass wir auch alle während dieser Messe am Tisch des Herrn erwarten, und ebenso selbstverständlich, dass wir ihnen auch Gelegenheit geben dabei zu kommunizieren. Lieber weniger Kommunionen, aber dafür solche, die wirklich bewusste Anteilnahme am geopfertem Heiland sind und denen die persönliche restlose Hingabe an den Vater bei der Opferung vorausgegangen ist. J. Tr., Sarnen.

Die Auskündigung „Kommunionmesse“ geschieht u. E. gerade als Mahnung und Aufforderung, dass die Teilnehmer am betreffenden hl. Opfer kommunizieren sollen. Freilich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass während jeder Messe den Gläubigen die Kommunion, die ein integraler Teil des Opfers ist, gesendet wird. Es wird auch kaum vorkommen, dass ein Priester sich weigert, es zu tun. D. Red.

Ein prosaisches Hindernis der öfteren Kommunion.

Das grosse Hindernis der Teilnahme der Gläubigen am hl. Opfer durch die hl. Kommunion und der öfteren Kommunion überhaupt ist in unseren klimatischen Verhältnissen zu suchen, wo der Mensch ein Frühstück nötig hat. Das spielt auch in jedem Haushalt eine bedeutende Rolle. Wenn der Vater ins Bureau oder zur Arbeit muss, so will und muss er eben vorher frühstücken. Das Gleiche gilt von den Schulkindern, von der Ladentochter, dem Fabrikarbeiter etc. Es geht nicht wohl an, für die öfter Kommunizierenden der Familie ein Extrafrühstück zuzubereiten. Im Süden, wo der Mensch des Morgens kaum einer Nahrung bedarf, besteht diese Schwierigkeit viel weniger.

Die Urchristen nahmen übrigens selbst zum eucharistischen Abendmahl einfach ihr Essen mit, wie aus I. Kor. 11 erhellt. In der späteren Kirchendisziplin hat man, um Missbräuche, die schon St. Paulus rügt, zu verhüten, das Nüchternsein sehr stark, fast zu streng, betont. Pius X., mit seinem ausgesprochenen Sinn für die Seelsorge, hat für die Krankenkommunion die bekannte Milderung gestattet, die ins kirchliche Gesetzbuch (Can. 858) aufgenommen wurde. Den Schwestern in Asylen und Krankenhäusern, ja selbst manchen Geistlichen ist diese geringe Milderung, in Theorie und Praxis, nicht immer bekannt!

Könnte die öftere Kommunion, besonders der Kinder, nicht dadurch gefördert werden, dass den Kommunikanten im Pfarrhaus, Vereinsaal oder einem anderen in der Nähe der Kirche gelegenen Lokal ein Frühstück verabreicht würde? Die nötigen Finanzen für ein Gratis-Frühstück an arme Kinder und sonstige arme Kommunikanten könnten wohl durch Kollekten oder auch durch eine Stiftung zu diesem Zwecke leicht aufgebracht werden. Man könnte auch ein in der Nähe der Kirche gelegenes katholisches Geschäft dafür interessieren und zu einem Inserat „Billiges Frühstück nach der Kommunion“ im Pfarrblatt veranlassen oder auch einen bezüglichen Anschlag in der Kirche gestatten.

Es mag das prosaisch dünken, aber das Leben ist eben sehr prosaisch. Der ideale Völkerapostel hat es auch nicht unter seiner Würde gehalten, den magenkranken Timotheus zu ermahnen, „ein wenig Wein zu geniessen“ (I. Tim. 5, 23).

V. v. E.

In diesem Zusammenhang sei ein neuer Erlass des Hl. Offiziums, der zwar nicht in den Acta Ap. Sedis promulgiert wurde, mitgeteilt. Wir geben ihn in der Uebersetzung wieder, die in der „Liturgischen Zeitschrift“ (1931, Nr. 4) erschien. Der Erlass handelt über die

Nüchternheit des Priesters vor der Messfeier.

Das Dekret des Hl. Offiziums lautet:

„Folgende Richtlinien sind von den Ortsobherhirten zu beachten, wenn Priestern die Nüchternheit vor der heiligen Messe erlassen werden soll.

1. Die Befreiung vom Gebote der völligen Nüchternheit kann zu einem zweifachen Zwecke gegeben werden, entweder um zur Stärkung und Erhaltung der körperlichen Kräfte etwas flüssige Nahrung zu geniessen oder um zur Linderung von Krankheitsbeschwerden Arznei einzunehmen.

2. Flüssige Nahrung wird nur der Seelsorge wegen gestattet und kann daher bloss von Seelsorgepriestern nachgesucht werden. Dagegen ist der Gebrauch von Arzneien auch zum Besten des einzelnen Priesters zugelassen und kann daher auch anderen als den Seelsorgepriestern gewährt werden. Flüssige Nahrung wird nur an solchen Feiertagen oder Werktagen gestattet, an denen des Volkes wegen die Messe nach 10 Uhr zu halten ist; Arznei wird an allen Tagen gestattet.

3. Da diese Erlaubnis ein wichtiges Kirchengesetz nachlässt, so ist natürlich auch ein wichtiger Grund erfordert und in den einzelnen Fällen nachzuweisen. Aus diesem Grunde wird die Erlaubnis nie unterschiedslos und allgemein den Priestern gewährt, sondern immer nur einzelnen, genau bezeichneten Priestern, deren Verhältnisse gehörig geprüft sind.

4. In dem Gesuche an das Heilige Offizium ist folgendes anzugeben:

a) das Alter des Bittstellers;

b) sein Amt oder seine Beschäftigung, d. h. ob er als Pfarrer oder Pfarrvikar (Pfarrverweser, Pfarrbeistand, Pfarrstellvertreter, Pfarrhelfer: Can. 451—478) die Seelsorge ausübt;

c) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand; darin soll die Krankheit angeführt und auch festgestellt sein, ob er etwas als Stärkung oder als Arznei benötigt; in beiden Fällen ist die Art des Trankes oder der Arznei zu bezeichnen;

d) ob er eine oder zwei Messen an den Sonn- und Feiertagen hält; ferner zu welcher Tagesstunde; dann an welchem Orte, falls er zwei Messen hält, d. h. ob sie in der nämlichen Kirche stattfinden oder in zwei verschiedenen Kirchen und wie weit diese von einander entfernt sind, namentlich wenn der Weg zu Fuss zu machen ist;

e) ob er von einem anderen Priester vertreten werden kann, der kräftiger ist.

Alles das ist anzugeben, wenn die Erlaubnis zum erstenmal nachgesucht wird, aber nicht mehr für die Verlängerung, wenn die Umstände sich gleich blieben.

5. Das Gesuch der Weltpriester muss die Empfehlung und Unterschrift des Bischofs enthalten. Das Gesuch jener Ordenspriester, die Seelsorge ausüben, ist sowohl vom Bischof, in dessen Gebiet das Kloster liegt, als auch vom Ordensobern zu unterzeichnen. Das Gesuch der Ordenspriester dagegen, die nicht Seelsorger sind, ist nur vom Ordensobern zu unterzeichnen.

6. Wenn um Verlängerung nachgesucht wird, ist entweder die frühere Bewilligung vorzulegen oder wenigstens das Aktenzeichen anzugeben.

Gegeben zu Rom, im Palast des Heiligen Offiziums, den 1. Juli 1931.“

Zur steuerrechtlichen Behandlung kirchlicher Benefizien.

Von Dr. Josef Kaufmann, Rechtsanwalt in Zürich.

Fortsetzung und Schluss der Begründung des Bundesgerichts.

3. Was die angefochtenen Entscheide und die Rekursbeklage im übrigen zur Rechtfertigung der streitigen Besteuerung ausführen, läuft in Wirklichkeit auf eine Bestreitung des Nutzniessungsverhältnisses an der Pfründe hinaus, das doch auf der andern Seite ausdrücklich wieder als bestehend anerkannt wird. Es wird versucht, dieses Nutzniessungsrecht als eine blosse Form hinzustellen und den wirklichen Rechtsgrund für den Bezug des Pfrundertrages durch die Rekurrenten nicht in einem Niessbrauch an der Pfründe, sondern in einem mit der Verleihung des Domherrenamts zwischen dem Domherrn und der Kirchengewalt abgeschlossenen Dienstvertrage zu erblicken, das Verhältnis also so aufzufassen, wie wenn die Erträge des Pfrundvermögens den Rekurrenten nicht unmittelbar kraft eines dinglichen Rechts an den betreffenden Vermögensstücken zuflössen, sondern zunächst einem Dritten, der unbestimmt als die „Kirche“ bezeichnet wird, zukämen, und hernach von diesem auf Grund eines obligatorischen Verhältnisses (Dienstvertrag) den Rekurrenten ausbezahlt würden. Wären die Beziehungen so geordnet, so könnte allerdings sowohl eine Vermögens- wie eine Erwerbssteuer bezogen werden. Die Vermögenssteuer wäre von der „Kirche“ zu entrichten, und die Rekurrenten hätten, was ihnen auf Grund jenes obligatorischen Vertrages ausbezahlt wird, als Erwerb zu versteuern. Doch zieht die Rekursbeklage selbst die Folgerungen aus ihrer Konstruktion nach doppelter Richtung nicht; einmal indem sie im Widerspruch dazu das Nutzniessungsrecht der Rekurrenten nicht zu bestreiten erklärt, sodann indem sie auch

die Vermögenssteuer tatsächlich nicht bei der „Kirche“ erhebt, deren nähere Bezeichnung und Erfassung ihr übrigen wohl Schwierigkeiten machen würde, nachdem die Besetzung der Dompfründen zum Teil (Dompropst) durch den Papst erfolgt. Aber auch abgesehen hiervon, erweist die Erwerbsbesteuerung auf Grund dieser Konstruktion sich als unhaltbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind zwar die kantonalen Steuerbehörden unter Umständen befugt, die privatrechtliche Form eines Rechtsverhältnisses nicht zu beachten, wenn tatsächlich und wirtschaftlich das Verhältnis ein anderes ist (BGE 30 I 243, 41 I 369, 46 I 184, 52 I 376, 53 I 444 ff.). Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Grundsatz auch dann gelte, wenn nicht eine zivil-, sondern eine öffentlichrechtliche Form in Frage steht, und ob im vorliegenden Falle infolge der oben festgestellten öffentlich-rechtlichen Natur der Pfründe, d. h. der in ihr verkörperten Stiftung, nicht auch das Nutzniessungsrecht der Rekurrenten daran dem öffentlichen Rechte unterstehe. Denn die Voraussetzungen für die Anwendungen jener Rechtsprechung sind im vorliegenden Fall sonst schon nicht gegeben.

Zunächst kann jedenfalls davon nicht die Rede sein, dass die in Betracht kommende „Form“, nämlich die Nutzniessung an der Pfründe, aus steuerlichen Gründen gewählt worden wäre. Denn sie ist ja viel älter als die städtischen und kantonalen Steuergesetze und wird zudem in einem kantonalen Gesetze (von 1852 über die Einverleibung des bischöflichen Hofes mit der Stadt Chur) ausdrücklich erwähnt. Vor allem aber, was entscheidend ist, steht sie auch nicht im Widerspruch mit den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Ein solcher Widerspruch könnte vielleicht dann angenommen werden, wenn: a) die Rekurrenten stets Anspruch auf eine bestimmte Summe hätten, ein Minderertrag, der durch Entwertung eines zum Pfrundvermögen gehörenden Vermögensstückes oder beim Zinseinzug eintritt, also tatsächlich ihre Einkünfte unberührt lassen würde, andererseits aber auch das jene Summe übersteigende Erträgnis nicht ihnen zukommen würde, sondern an den „Dienstherrn“, die Kirche, abgeliefert werden müsste, ferner b) der Bezug des Pfrundertrages dermassen von ihrer Betätigung abhinge, dass er ihnen nur solange zukäme, als sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen (Teilnahme am Chorgebet usw.) erfüllen. Weder das eine noch das andere trifft indessen zu. Wenn aus irgend einem Grunde die Zinsen des Pfrundvermögens nicht voll erhältlich sind, so vermindert sich dadurch das Einkommen des Domherrn; die Rekursbeklagte vermag nicht zu behaupten, geschweige denn zu beweisen, dass in einem solchen Falle ein Dritter zur Deckung des Ausfalls verpflichtet wäre. Andererseits verliert auch der Domherr, der arbeitsfähig wird, deshalb das Einkommen aus der Pfründe unbestrittenermassen nicht. Der Ertrag derselben ist eben nicht als Entschädigung für Dienstleistungen gedacht, sondern soll dem Domherrn — wie der Grosse Rat anerkennt — eine standesgemässe Lebensführung ermöglichen, wozu er ihn in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ebenso nötig hat, wie während er seine Verpflichtungen erfüllen kann. Weit entfernt mit den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Widerspruch zu stehen, entspricht demnach die äussere rechtliche Form, in die die Beziehungen gekleidet sind, der Wirklichkeit weit besser als die Konstruktion, die die kantonalen Behörden an die Stelle setzen möchten, um neben der Vermögens- auch noch eine Erwerbssteuer erheben zu können. Denn wenn der Pfrundertrag von einem Dritten, der „Kirche“, bezogen und hernach dem Domherrn als „Gehalt“ für Arbeitsleistungen ausgerichtet würde, so müsste auch ein Verlust, der beim Pfrundvermögen an Kapital oder Zinsen eintritt, folgerichtig den Dritten und nicht den Domherrn treffen und

die Auszahlung des „Gehalts“ wenigstens bei dauernder Arbeitsunfähigkeit unterbleiben.

Damit entfällt auch die Einwendung der Rekursbeklagten, dass bei Guttheissung der Beschwerde ein Unternehmen, z. B. eine Grossbank es in der Hand hätte, seine Angestellten durch die Errichtung von Stiftungen und Bestellung von Nutzniessungsrechten am Stiftungsvermögen von der Erwerbssteuer zu befreien. Einmal ist nicht zu befürchten, dass ein wirtschaftliches Unternehmen die Stiftungerrichtung und Nutzniessungsbestellung mit allen Folgen, die sich daran knüpfen, durchführen werde (Ueberlassung der Nutzung und Verwaltung an die Angestellten auf Lebenszeit ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit usw.). Sodann bleibt es den Steuerbehörden unbenommen, da, wo sich hinter den zivilrechtlichen Formen andere tatsächliche Verhältnisse verbergen, auf die letzteren abzustellen. Im vorliegenden Falle trifft dies eben nicht zu.

Ob die Inhaber anderer Pfründen in der Stadt Chur (insbesondere der Hofmessmer) tatsächlich die Erwerbssteuer entrichten, ist selbst dann bedeutungslos, wenn der Tatbestand im übrigen bei diesen Pfründen derselbe sein sollte wie bei denjenigen der Domherren, da dadurch, dass jemand sich einer ungerechtfertigten Steueraufgabe unterzieht, für andere, die sich in denselben Verhältnissen befinden, noch keine entsprechende Verpflichtung erzeugt werden kann. Uebrigens liegen auch die Verhältnisse bei den von der Rekursbeklagten zum Vergleich herangezogenen Pfründen, insbesondere bei der Hofmessmerpfründe, mit der allein die Rekursbeklagte sich einlässlich beschäftigt, ganz anders als bei den Dompfründen. Für die Hofmessmerpfründe besorgt, wie unbestritten ist, das Domkapitel (das juristische Persönlichkeitsbesitz) die Verwaltung und bezahlt dem Messmer eine bestimmte Vergütung, die zum Teil aus dem Ertrag der Pfründe bestritten wird, aber von den Schwankungen in diesem Ertrage unabhängig ist, und nur solange ausgerichtet wird als der Messmer, der nicht auf Lebenszeit angestellt ist, sondern in einem kündbaren Dienstverhältnis steht, seine Verrichtungen ausübt. Es lässt sich daher sehr wohl die Auffassung vertreten, dass der Messmer nicht Nutzniesser der Pfründe ist, sondern vom Domkapitel einen gewöhnlichen Gehalt auf Grund eines Anstellungsvertrages bezieht. Dann ist aber auch nichts dagegen einzuwenden, dass beim Domkapitel die Vermögenssteuer vom Pfrundvermögen und beim Messmer die Erwerbssteuer von seinem Gehalt bezogen wird. Es braucht daher auf die unter den Parteien streitige und durch die vorgelegten Akten nicht hinlänglich abgeklärte Frage, ob die Hofmessmerpfründe im kantonalen Verfahren Partei war, nicht eingetreten zu werden.

Unerheblich ist ferner der Hinweis darauf, dass die sog. Skala ebenfalls ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit des Domherrn ausgerichtet werde und gleichwohl bisher von den Rekurrenten ohne Widerspruch als Erwerb versteuert worden sei. Selbst wenn beides richtig wäre, läge darin kein Widerspruch. Im Gegensatz zum Ertrag der Dompfründe hat man es bei der sog. Skala eben nicht mit fundiertem, sondern mit unfundiertem Einkommen zu tun, das nicht auf Grund eines dinglichen Rechts bezogen wird. Denn unter den Begriff des unfundierten Einkommens fällt nach dem Churer Steuergesetz Art. 7 Ziff. 2 nicht nur der Arbeitserwerb, sondern auch das Einkommen aus Renten, Pensionen und dergl.

4. Im Entscheide des Grossen Rates wird noch geltend gemacht, dass die Rekurrenten, wenn sie keine Erwerbssteuer entrichten müssten, besser gestellt wären als die in den übrigen bündnerischen Gemeinden wirkenden Geistlichen, die alle die Erwerbssteuer bezahlten. Die Rekurrenten haben darauf erwidert, dass das Pfrundvermögen sowohl nach dem kantonalen Steuergesetz als

nach den Steuerreglementen wohl aller bündnerischen Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Chur steuerfrei sei und jeweilen von der Gemeinde verwaltet werde, die den Geistlichen einen festen Gehalt ausrichte. Die Rekursbeklagte hat die Richtigkeit dieser Ausführungen nicht bestritten. Dass aber unter diesen Umständen der Geistliche seinen Gehalt als Erwerb zu versteuern hat, ist selbstverständlich und begründet keineswegs eine Schlechterstellung im Vergleich zu den Rekurrenten, die an Stelle der Erwerbssteuer die beträchtlich höhere Vermögenssteuer bezahlen.

5. Die Stellungnahme der kantonalen Behörden ist umsoweniger verständlich, als damit von der unter der Herrschaft des Steuergesetzes von 1882 konsequent beobachteten Praxis abgewichen wird, ohne dass diese Aenderung durch einen von demjenigen des alten Gesetzes abweichenden Inhalt des neuen Steuergesetzes von 1926 begründet werden könnte. Allerdings ist eine Aenderung der Rechtsprechung vor Art. 4 BV nicht schlechthin unzulässig. Doch muss sie sich als das Ergebnis einer ernsthaften, gründlichen, neuen Untersuchung der Frage darstellen (GBE 49 I 301/2). Im vorliegenden Falle sind aber die kantonalen Entscheide voll von Widersprüchen und Unklarheiten und weisen die charakteristischen Merkmale von Verlegenheitsbegründungen auf, durch die eine unhaltbare Gesetzesanwendung zu verschleiern gesucht wird.

V.

Sowohl die Geistlichen wie die Juristen müssen dem Bundesgericht für diesen ausföhrlichen, klaren Entscheid dankbar sein. Zusammenfassend sind folgende Feststellungen und Argumente des Bundesgerichtes festzuhalten:

1. Die Domherren sind echte Nutzniesser der Dompfründen. Der Ertrag dieser Pfründen ist „fundiertes Einkommen“ und weder rechtlich noch wirtschaftlich dem in einem Dienstvertrag fixierten „Gehalt“ („unfundiertes Einkommen“) gleichzustellen. Die gegenteilige Auffassung ist willkürlich.

2. Als Nutzniesser haben die Domherren die Vermögenssteuer vom Pfrundvermögen (soweit es nicht steuerfrei erklärt ist) zu entrichten. Die gleichzeitige Belastung des Pfrundertrages mit der Erwerbssteuer ist ungesetzlich und verstösst gegen die Rechtsgleichheit.

VI.

Diese vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze haben eine über den vorliegenden Streitfall hinausgehende allgemeine Bedeutung. Immerhin sind sie nicht ohne weiteres überall anwendbar, sondern nur da, wo die Steuergesetzgebung im wesentlichen mit derjenigen der Stadt Chur übereinstimmt. Es ist sehr wohl denkbar, dass die positive Steuergesetzgebung eines Kantons ohne Willkür eine intensivere Besteuerung zulässt. In Kantonen mit der sogenannten „allgemeinen Einkommenssteuer“, die auch den Vermögensertrag erfasst, müssen die Nutzniesser von kirchlichen Pfründen den Pfrundertrag als Einkommen versteuern, ohne Rücksicht darauf, ob das Pfrundvermögen selbst steuerfrei oder steuerpflichtig ist. Die Erhebung einer reinen Erwerbssteuer vom Pfrundertrag ist in allen Kantonen mit Erwerbssteuer als unzulässig zu betrachten, sofern nicht eine Sondervorschrift besteht, welche in Anbetracht der Steuerfreiheit kirchlicher Stiftungen den Nutzniesser ihres Ertrages mit einer Erwerbssteuer belastet.

Die Eidgenössische Kriegssteuer z. B., die bekanntlich eine Erwerbs- und eine Vermögenssteuer umfasst, darf vom Pfrundertrag in der Form der Erwerbssteuer nicht erhoben werden. Dagegen erscheint es als zulässig, den kapitalisierten Wert des Pfrundertrages gemäss Art. 33 und 34 des Kriegssteuerbeschlusses vom 28. September 1930 mit einer Vermögenssteuer zu belasten, die der Nutzniesser der Pfründe zu bezahlen hat. Die Benefizien selbst sind nach Art. 17, Ziff. 2 und 3 des Kriegssteuerbeschlusses von der Vermögenssteuer befreit.

Der Erbauer der Gotthardbahn ein gläubiger Katholik.

Mit der Technik ist es ähnlich gegangen wie mit der Frucht vom Baume der Erkenntnis: die Berausung an ihren Erfolgen ist einer merklichen Ernüchterung gewichen, und mancher wünscht sich wohl die Zeiten zurück, wo man noch fünfspännig über den Gotthard fahren konnte.

Im einstigen Fortschrittsrausch wurden die Erfolge der Technik wohl auch gegen eine religiöse Weltanschauung ausgespielt. Anlässlich des Gotthardjubiläums ist es von diesem Gesichtspunkte aus nicht ohne Bedeutung, daran zu erinnern, dass der geniale Schöpfer der Gotthardbahn Louis Favre, der im Mittelpunkt der Festlichkeiten steht, und der manchem wohl als Fortschrittsmann im Sinn des Liberalismus gilt, gläubiger Katholik war. Favre war ein intimer Freund des Bischofs und spätem Kardinals Mermillod, seines Genfer Landsmanns. Aus der Heimat verbannt, weilte Mermillod bei Favre in Dijon. In einer Abendgesellschaft, an der Mgr. Mermillod teilnahm, sprach sich der berühmte Ingenieur der vor kurzem die Berufung zum Gotthard-Tunnelbau erhalten hatte, begeistert über seine Pläne aus und sagte u. a.: „Ich setze bei diesem Unternehmen meine Ehre, meinen Namen, mein Vermögen, ja mein Leben aufs Spiel. Gelingt es mir, so werde ich stolz darauf sein, mit dem grossen Werke den Namen eines Katholiken und eines Genfers und Schweizers zu verbinden.“

Johann Michael Sailer und seine Erziehungslehre.

Von Dr. Emil Spiess.

(Fortsetzung.)

Das Jahr 1799 brachte Sailer endlich wieder eine glänzende Genugtuung. Kurfürst Maximilian Josef stellte ihn ganz unerwartet trotz anfänglichen Widerstandes des Ordinariates von Augsburg zum ordentlichen Professor der Moral- und Pastoraltheologie an der Universität Ingolstadt. Begeistert folgte der Schwergeprüfte dem Rufe an die alte Universität. Mit jugendlicher Schaffenskraft nahm er hier auch die öffentlichen Vorlesungen über die Religion für alle Akademiker und Privatkollegien über den Sinn und Geist der hl. Schrift neuerdings auf. Mit ungebrochener Gewandtheit trat er als Universitätsprediger wieder auf die Kanzel. Leider war Sailer diesmal nur eine kurze Wirksamkeit in Ingolstadt beschieden. Schon

ein Jahr später wurde er als Universitätsprofessor nach Landshut versetzt. Hier fand er eine Reihe glänzender Schüler und Freunde. Sailers Haus versammelte sie alle. Savigny war als jugendlicher Lehrer von Marburg herübergekommen. Der Dichter Klemens Brentano und seine Schwester Bettina, die jungen Tiroler Salvoli und di Pauli gehörten Sailers Kreise an, aber auch Protestanten wie Steffens und Passavant. Der Kronprinz Ludwig, der selbst an der Landesuniversität studierte, stellte sich gerne bei Sailer ein, daneben sein künftiger Leibarzt Ringseis, der spätere Kultusminister und Dichter Schenk und später auch der berühmte bayrische Historiker und Staatsmann Freiberg-Eisenberg.

Daraus kann man irgendwie ermessen, einen wie mächtigen Einfluss ein Geist wie Sailer auf alle, die ihm nahe traten, ausgeübt haben muss. Unter allen, die zu seinen Füßen gesessen haben und von der Fülle seiner Liebe überströmt worden sind, hat keiner dem Herzen Sailers näher gestanden, als Melchior von Diepenbrock, der nachmalige grosse Fürstbischof von Breslau. Die Kirche Deutschlands verdankt den Glanz dieses hellen Sternes lediglich der Erziehungskunst Sailers. Sailer gelang es, das trotzige Gemüt und das überschäumende Selbstbewusstsein des jungen Diepenbrock zu bilden; als der wilde, junge Mann nach mancherlei verfehlten und verdorbenen Versuchen mit Gott und der Welt zerfallen, mit sich selbst uneins und des Lebens überdrüssig war, gelang es Sailer in einer einzigen Unterredung, ihn der Gnade Gottes zu erschliessen, die feurige Kraft des jugendlichen Geistes mit glühender Begeisterung für die Sache der Religion zu entflammen. Seitdem hat Sailer den gerefften Jüngling nicht mehr von seiner Seite gelassen, er wurde ihm ein Führer zu jeglicher Weisheit und Tugend, und als Sailer selbst unter der Last der Jahre und der Pflichten sich niederbeugte, da wurde ihm die Jugendstärke des geliebten Geretteten zu einem stützenden Stabe.

Im Jahre 1803 erhielt Sailer den ehrenden Auftrag, für den damaligen Kronprinzen von Bayern, den spätern König Ludwig I., einen Leitfaden der Herrschertugenden zu schreiben; er wurde später veröffentlicht unter dem Titel: „Weisheitslehre in Maximen für künftige Regenten.“ Bei allen Ehrungen blieb Sailer demütig und bescheiden. Als die preussische Regierung im Jahre 1818 seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln betrieb, lehnte er diese hohe Auszeichnung ab, um seinem Lehrberufe treu zu bleiben. Er musste aber das Lehramt dennoch bald verlassen. 1821 wurde er als Domkapitular nach Regensburg berufen; 1822 wurde er Hilfsbischof für den altersschwachen Ordinarius und bestieg 1829 selbst den bischöflichen Stuhl. Zum Weihbischof wählte er sich seinen langjährigen Freund Wittman, Sekretär und Hausgenosse wurde Diepenbrock. Im Alter von 81 Jahren starb er am 20. Mai 1832. König Ludwig I. errichtete in dankbarer Erinnerung an seinen ehemaligen Lehrer im Dom zu Regensburg ein Denkmal und auf dem Emeransplatz ein zweites Standbild. Als der König Sailers letzte Ruhestätte besuchte, rief er aus: „Hier ruht der grösste Bischof von Deutschland und mir ist ein Schutzgeist gestorben.“

Allen Verdächtigungen zum Trotz war Sailer einer der treuesten Söhne seiner Kirche in jener religiös gleich-

gültigen und kirchenfeindlichen Zeit. Der Bewahrung und Rettung katholischen Glaubens und kirchlichen Lebens vor dem unheilvollen Geiste der Aufklärung und des Rationalismus diente sein vorbildliches Priesterleben, sein öffentliches Wirken und seine reiche literarische Tätigkeit. Sailers Schriften, deren im engen Rahmen dieser Schilderung nicht einzeln gedacht werden kann, umfassen in der Gesamtausgabe seiner Werke, besorgt von Widmer und erschienen zu Sulzbach 1830—1846, nicht weniger als 41 Bände. Sailer hat darin in seiner milden, aber doch unterschiedenen Art zu allen Problemen seiner Zeit Stellung genommen und war unablässig bemüht, allen antireligiösen und kirchenfeindlichen Strömungen zu begegnen und ein Bewahrer und Wegebahner katholischen Glaubens und Lebens zu sein. Wenn es auch von seinem ganzen schaffensreichen Leben, namentlich von seiner Lehrtätigkeit gilt, so darf doch mit Vorzug auch auf sein Schrifttum angewendet werden, was Görres so treffend von Sailer sagt: „Er hat mit dem Geiste der Zeit gerungen in allen Formen, die er angenommen. Vor dem Stolze des Wissens ist er nicht zurückgetreten, sondern hat seinen Ansprüchen auf den Grund gesehen. Keiner Idee ist er furchtsam zur Seite ausgewichen; vor keiner Höhe des Forschens ist er bestürzt worden; immer nur eine Stufe höher hat er besonnen und ruhig das Kreuz hinaufgetragen und, wenn auch bisweilen verkannt, in Einfachheit und Liebe wie die Geister so die Herzen ihm bezwungen.“ Es war wirklich nicht zu viel behauptet, wenn Bischof Schwäbel von Regensburg, sein ehemaliger Schüler, bei der Einweihung des Grabdenkmales, das König Ludwig I. Sailer setzen liess, erklärte: „Sailer glänzte in jenen verhängnisvollen Tagen wie ein leuchtender Stern aus dunklen Wolken; denn er war damals einer der vornehmsten Grundpfeiler christlicher Wahrheit und christlichen Lebens.“ Damit deckt sich, wie ein anderer Schüler, der Schweizer Lütolf, Sailer preist als einen „grossen Lehrer, der in jener Zeit für Tausende ein Schutzengel wurde“, als einen „Mann, wie sie die Vorsehung in stürmischen Zeiten zu geben pflügt, wenn sie das vorhandene Gute und Lebensfähige aus der Sündflut retten will“. Namentlich hat Sailer wie kaum ein anderer mitgewirkt, um den Klerus aus jener gefahrvollen Zeit herauszuführen und hat im Privatgange, im Hörsaal und auf der Kanzel eine Generation von Priestern schaffen helfen, von der ein neuer Aufstieg kirchlichen Lebens ausgehen konnte. Man rühmt an den aus Sailers Schule hervorgegangenen Priestern vor allem ihren Seeleneifer, ihre Innigkeit, ihren sittlichen Ernst, innere Wahrhaftigkeit und Lauterkeit und werktätige Nächstenliebe (Heidingsfelder).

Durch seine hohe Auffassung des priesterlichen Berufes und durch seine Beschäftigung mit der zeitgenössischen Literatur war Sailer schon frühzeitig auf das Gebiet der Erziehungswissenschaft gelenkt worden. Schon am 27. April 1778 hatte die „königliche Gesellschaft zur Förderung der geistlichen Beredsamkeit und besserer Lehrart in der Katechetik“ Sailer eine goldene Medaille verliehen für die Abhandlung: „Ueber die wichtigste Pflicht der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder“. Dieses pädagogische Erstlingswerk Sailers ist ein Versuch, die gesamte Menschenbildung aus wissenschaftlichem und kulturellem

Gesichtspunkte aufzufassen. Man kann diese Schrift als den Ausgangspunkt der Sailer'schen Pädagogik bezeichnen. Diese Schrift aber zeigt den Verfasser noch sehr abhängig von den naturalistischen Gedanken seiner Zeit. Es finden sich unverkennbare Anklänge an John Locke, Fénelon, Rochow und Rousseau vor. Eigenes und Ursprüngliches hat Sailer hier noch wenig hinzugetan. Jedenfalls ist es von diesem ersten Versuche bis zur Vollendung seines pädagogischen Lehrgebäudes ein noch weiter und mühevoller Weg gewesen. Die wissenschaftliche Vollendung von Sailer's Erziehungstheorie ist aus der praktischen Lehrtätigkeit herausgewachsen. Für Sailer ist die Erziehung nicht ein selbständiges oder losgelöstes Gebiet bloss verstandesmässiger Untersuchung und Beobachtung; nicht die einseitige Betrachtung der individuellen Menschen-natur allein genügt ihm als Grundlage, sondern ihm erscheint die Erziehung als ein wesentlicher Teil seiner gesamten Weltanschauung. Sehr hoch schätzt Sailer die psychologischen Untersuchungen. Aber neben dem Psychologischen betont Sailer ganz entschieden das Religiöse, das allgemein Menschliche, das Leben. Hier liegt seine nahe Berührung mit den älteren Pädagogen Baco und Comenius und ein scharfer Unterschied von der Lehre der Naturalisten John Locke und Rousseau. Die Menschheit soll zu einem höheren, besseren Zustande emporsteigen und zwar durch Erziehung; der eigentliche, erste und einzige Erzieher ist Gott; denn keine menschliche Tätigkeit kann sich über sich selbst erheben. Gott hat nun den Menschen und die ganze Welt so eingerichtet, dass sie den Zwecken seiner Erziehung dienen.

Drei Anstalten hat er angeordnet zum Erziehungszwecke der Menschheit: Familie, Kirche und Staat. Die Familie ist die erste Erziehungsanstalt. Die Mutter ist nicht nur Ernährerin des Kindes, sie ist auch seine erste Sprachmeisterin, sie gewöhnt es zuerst an Mässigung, Ordnung, Gehorsam und Wahrhaftigkeit, die Mutter entwickelt aus der kindlichen Liebe die Liebe zu Gott. Der Vater vertieft die mütterliche Erziehung. Den Feind der Erziehung erblickt Sailer in der sinnlichen Natur des Menschen, im Ueberwiegen der Selbstsucht. Diesem Feinde gegenüber muss das Göttliche, das Ewige der Bestimmungsgrund und der Endzweck unseres irdischen Daseins werden. Einen Abgrund von Trieben nennt Sailer den Menschen in seiner Glückseligkeitslehre; es kommt nun alles darauf an, auf die richtigen Triebe den falschen oder richtigen erzieherischen Einfluss auszuüben. Die Triebe müssen sich in dreifacher Richtung entfalten: zu Gott, zum Menschen selbst und zur menschlichen Gesellschaft. Darum stellt er im Handbuch der Moral das Prinzip auf: Das Einssein des Menschen mit sich, mit Gott, mit seinesgleichen, diese vollständige Harmonie ist unsere Bestimmung.

Gott gegenüber hat der Mensch die Pflicht einer möglichst vollkommenen Herstellung des göttlichen Ebenbildes. Wenn aber der Menschengestalt ein lebendiges Bild Gottes werden soll, so ist es nicht genug, dass ihm das Göttliche, das Ewige enthüllt werde; er muss es auch fassen, festhalten und in und ausser sich nachbilden lernen. Der Mensch soll sich stets vervollkommen und zwar bezieht sich diese Forderung der Selbstvervollkommnung

auf die Seele, auf den Leib und auf die äusseren Verhältnisse. Weil aber der Mensch nur mit andern zusammen gedacht werden kann, darum hat jeder Lebende an den andern eine erzieherische Aufgabe zu erfüllen. Darum sagt er in seinem Handbuch der Moral: „Jeder Mensch ist es sich und andern schuldig, auf das gegebene gesellige Leben einzuwirken, damit es menschenwürdiger werde.“ Das nennt Sailer ein Wirken mit Gott für das Ewige in der Zeit.

Die Kunst zu leben aber besteht nach Sailer in Gerechtigkeit, Billigkeit und Güte gegen jedermann, in der Verträglichkeit mit allen Personen, in Selbstbeherrschung, in jeder Gewandtheit des Leibes und Geistes. Die Schule darf nicht bloss Wissensstoff vermitteln wollen; sie soll das wahre Gutsein und Wohlsein fördern. Die Erziehung befasst sich mit der Pflege und Bildung des Körpers zu Gesundheit, Kraft und Lebenstüchtigkeit; sie bildet das kindliche Gefühl zur Gottes- und Menschenliebe, sie führt den Verstand zur Erkenntnis der Wahrheit, den ganzen Menschen zu Religion, Tugend, Klugheit und Gemeinnützigkeit. Um dem gerecht zu werden, muss der Erzieher immer zuerst an sich selbst arbeiten. Jeden einzelnen aber, dessen wahres Wohl der Erzieher fördern will, muss er auf seinem eigenen Wege anfassen und ihn immer auf jene Stufe führen, für welche die Empfänglichkeit schon vorhanden ist. Das übrige Verfahren weist die Natur. Wie die Natur stets nur das Ganze hervorbringt, so hat der Erzieher darauf zu dringen, dass die religiöse, die sittliche und die gesellige Ausbildung des Menschen in schöner Harmonie und Eintracht geschehe. Nach dem Beispiele der Natur tue der Erzieher alles zur rechten Zeit, er bilde zuerst den Keim des Guten, arbeite dem Eigensinn und Eigendünkel entgegen.

Sailer hat jenen grossartigen Begriff einer harmonischen Erziehung entwickelt, den er in diesem Umfange und in dieser Schärfe zuerst festgestellt hat, den Begriff einer Erziehung, welche auf naturgemässen Wege alle leiblichen, geistigen, sittlichen Kräfte in ihrer vernünftigen Ordnung ausbildet, den Menschen für alle seine Beziehungen befähigt und ihn dadurch schon auf Erden glücklich macht und seiner ewigen Bestimmung zuführt. Sailer's pädagogisches Hauptwerk ist das berühmte Buch: „Ueber Erziehung für Erzieher.“ (Forts. folgt.)

Totentafel.

Um dieselbe Zeit wie Domdekan Müller, starben noch zwei andere Priester des Bistums St. Gallen und ein dritter, welcher wohl durch seine Geburt, nicht aber durch seine priesterliche Tätigkeit demselben angehörte.

Im Priesterheim zu **Altstätten** schloss am 17. Mai der hochwürdige Herr **Johann Anton Buschor** sein stilles, aber reiches Priesterwirken. Er war am 22. August 1855 in der Pfarrgemeinde Altstätten selbst auf dem Hofe Weidist geboren, studierte am Knabenseminar zu St. Georgen bis zu dessen Unterdrückung im Jahre 1874, dann in Sarnen, in Eichstätt und machte den Abschluss im Priesterseminar zu St. Georgen. Bischof Karl Greith weihte ihn am 13. März 1880. Von da an arbeitete er in der Seelsorge, nicht in führender Stellung, aber pflichtgetreu, 2

Jahre als Kaplan in Neu-St. Johann, 3 Jahre in Wittenbach, als Kurat in Schwende, längere Zeit als Kaplan in Bernhardzell, wo er in den Schulrat gewählt wurde und sich sehr um die Erziehung der Jugend annahm, als Kaplan in Alt-St. Johann und in Zuzwil. Sein Leben lang war er immer etwas kränklich, tat aber, was er konnte, und war wegen seiner Frömmigkeit und Opferwilligkeit überall beliebt und geachtet. Als die Beschwerden in den letzten Jahren zunahmen, zog er sich in das Priesterheim zurück, wo er durch eifriges Gebet und geduldiges Leiden den Rest seines Lebens heiligte.

Ein anderer Veteran starb am 14. Mai in **Lichtensteig**, der hochw. Herr **Clemens Emil Scherrer**, in Lichtensteig selbst geboren im Jahre 1862 und wurde in schon etwas vorgerückten Jahren 1895 Priester. Wir treffen ihn als Vikar in Flawil, Frühmesser in Waagen, und von 1908 an in Lichtensteig selbst als Hilfspriester bis zu seinem Hinscheid. Auch Scherrer folgt der Ruf eines treuen und opferbereiten Priesters.

Von Mörschwil gebürtig war der hochw. Herr **Johann Baumgartner**, Pfarrer in **Horn** (Thurgau), der scheinbar in voller Manneskraft stehend, am 16. Mai im Notkerianum zu St. Gallen hinschied. Am Schmerzensfreitag, den 18. März, machte sich zuerst ein Unwohlsein bemerkbar, das erst als eine vorübergehende Grippe angesehen wurde, sich aber bald als ernsterer Natur erwies, als eine Blutzersetzung eintrat, die den Kranken rasch dem Ende entgegenführte. Joh. Baumgartner war 1878 geboren; er studierte in Engelberg, ein Jahr in Mailand, um zu einer vollen Beherrschung der italienischen Sprache zu gelangen, hierauf zu Freiburg in der Schweiz und abschliessend im Seminar zu Luzern, wo er 1904 die Priesterweihe erhielt. Nach einigen Vikariatsjahren in Sommeri an der Seite von Pfarrer Dutle wurde er 1912 Pfarrer von Gachnang und 1919 Pfarrer von Horn. Als gesellige Natur sah er gern Fremde bei sich, daneben aber liebte er für Gebet und Studium Stille und Abgeschiedenheit vom grossen Weltgetriebe. Er fand beides in Horn. Die Trauer über den ungeahnten Verlust dieses trefflichen Seelenhirten ist gross.

Ein gleiches Schicksal wie Horn traf auch die katholische Gemeinde in **Weinfeldern**. Ein Schlaganfall raffte am 20. Mai den hochwürdigen Pfarrer **Leo Neidhart**, Dekan des Kapitels Bischofszell, hinweg. Er stand im 66. Lebensjahre; in den 36 Jahren, welche auf sein Wirken in Weinfeldern entfallen, hat er nach den verschiedensten Richtungen sich um die Entwicklung und das Aufblühen dieser Pfarrei grosse Verdienste erworben. Geboren 1866 am 20. Juni zu Wiesholz bei Ramsen im Kanton Schaffhausen, aus einer zahlreichen, braven Bauernfamilie, gebildet an der Stiftsschule zu Einsiedeln, für Philosophie am Lyzeum zu Eichstätt, für Theologie an der Universität Innsbruck und am Seminar zu Luzern, geweiht am 29. Juni 1891, arbeitete sich Neidhart fünf Jahre als Pfarrhelfer zu Baar in die Seelsorge ein. 1896 wurde er zum Pfarrer von Weinfeldern gewählt. Industrie und Geschäftsleben hatten hier der katholischen Gemeinde bedeutenden Zuzug gebracht. Dieser musste gesammelt und religiös organisiert werden. Ein erster Schritt dazu war die durch gütliche Uebereinkunft erzielte Aufhebung des Simultan-

gebrauches der einen Kirche, an deren Stelle nun getrennte protestantische und katholische Gotteshäuser traten. 1903 konnte die katholische Kirche bezogen werden, bald darauf auch das Pfarrhaus. Hand in Hand damit ging die innere Festigung des religiösen Lebens durch Predigt und Unterricht der Kinder, Sorge für ein christliches Familienleben, für gute Lektüre, katholische Zeitungen. All das vollzog sich nicht ohne angestrengte Arbeit des Pfarrers und manche persönliche Opfer zugunsten der genannten Ziele. Mit der Zeit machte sich die Notwendigkeit, eine Hilfskraft beizuziehen, immer fühlbarer, umso mehr, als ausser Weinfeldern noch andere Gemeinden der katholischen Kirche in Weinfeldern zugeteilt sind. Es wurde auch ein Kaplaneihaus gebaut und ein Kaplan angestellt. Aber inzwischen hatte die Gesundheit des Pfarrers, dem 1920 auch die Würde und Bürde eines Dekans des Kapitels Bischofszell übertragen worden war, gelitten, und so kam es, dass früher, als die scheinbar kräftige Gestalt des Pfarrers ahnen liess, das Ende nahte. Er wird in der Gemeinde Weinfeldern auf lange Zeit hin ein sehr gutes Andenken hinterlassen wegen seines geraden, offenen Charakters, seiner furchtlosen Pflichterfüllung und seines liebevollen, barmherzigen Sinnes.

Den beiden Bischöfen von **Chur** und ihrem Hofkaplan Dr. Ruoss ist nach kurzer Frist Dompropst **Johannes Fidelis de Florin** im Tode nachgefolgt. Er war am 25. September 1856 zu Disents geboren, studierte an der dortigen Klosterschule, in Einsiedeln und Schwyz, in Chur und zu Freiburg in der Schweiz im Priesterseminar. 1881 trat er seine erste Stelle an als Pfarrer von Ilanz. Sieben Jahre hat er in dieser Diasporagemeinde sehr wohlthätig gewirkt, ihr zu einem Pfarrhause, zu einem Pfarrfonds und zu einer katholischen Schule verholfen. Nach kurzer Tätigkeit zu Pleif im Lugnez übernahm er 1889 die Pfarrei Laax. 1902 wurde Pfarrer de Florin nach Schan berufen in Liechtenstein und bald darauf nach Wunsch des dortigen fürstlichen Landesverwesers die Pfarrei des Hauptortes Vaduz ihm übergeben. 1922 kam er als Residentialkanonikus ins Domkapitel von Chur und nach dem Hinscheid von Dr. Loretz zur Würde eines Dompropstes. De Florin war ein ernster Mann, ein tüchtiger Prediger, der besonders in Volksmissionen grossen Eindruck hervorbrachte, ein Vorkämpfer der konfessionell getrennten Schulen und Förderer des katholischen Lehrervereins. Bei dem weiten Blick und der Anpassungsfähigkeit an die verschiedenen äusseren Verhältnisse seiner Wirksamkeit, bewahrte er eine treue Liebe für seine Heimat, deren Volk und deren Sprache und verlangte deshalb auch in Disentis begraben zu werden; sein Wunsch wurde erfüllt. Er starb am 20. Mai nach langen Leiden.

Aus **Mellingen** im Aargau meldet man den Hinscheid des Pfarresignaten **Christian Iten**, der nach langen Leiden in der Morgenfrühe des Dreifaltigkeitsfestes, am 22. Mai, aus diesem Leben geschieden ist. Er war Bürger von Mellingen und dort geboren am 3. April 1873. Er studierte an der Kantonsschule in Zug und fand dort an Rektor Keiser einen väterlichen Freund, ebenso an der Universität Freiburg an Professor Dr. Beck. Nach dem Ordinandenkurs in Luzern wurde er 1899 Priester und während 5 Jahren Pfarrer in Schupfart, dann Hilfspriester

und von 1910 an 10 Jahre Pfarrer in Schneisingen. Dann veranlasste ihn Kränklichkeit, sich in die Heimat zurückzuziehen. Er war auch hier nicht müßig, sondern beschäftigte sich mit Geschichte und Literatur, gab auch Lateinunterricht an der Bezirksschule und leistete Aushilfe in der Seelsorge. Die schweren Leiden der letzten Monate ertrug er mit erbaulicher Geduld und Ergebung in Gottes heiligen Willen.

Im Hause der Augustinerchorherren auf dem **Grossen St. Bernhard** starb am 16. Mai der hochw. Chorherr **Dr. Cyrill Massard**, geboren zu Liddes im Jahre 1874. Er hatte an der Universität Löwen Vorlesungen über politische und soziale Wissenschaften gehört und die Doktorwürde erlangt. Einige Zeit war er dann als Professor der Philosophie und Prior auf dem St. Bernhard tätig, von 1911 bis 1928 als Prior in Martigny Seelsorger dieser wichtigen Gemeinde, gemeinsam mit Chorherr Luisier, der ihm vor kurzem im Tode vorangegangen ist. Prior Massard war in Martigny sehr geschätzt. Abnahme der Kräfte veranlasste ihn, die Enthaltung von seiner Stelle nachzusehen. Er lebte die letzten Jahre zurückgezogen in St. Oyen, auf einer Besetzung des Klosters in der Nähe von Aosta. Er starb in einer Klinik von Turin. Dr. F. S.

In der Frühe des Fronleichnamstages starb zu **Torricella** im Tessin Don **Guido Bellotti**, erst 30 Jahre alt. Er war geboren im Jahre 1902, wurde am 2. Juni 1928 geweiht und im selben Jahre Pfarrer von Broglio. Im September vorigen Jahres brach dann die Krankheit aus, die ihn am Herrgottstag zu seinem Herrn führen sollte.

R. I. P.

Kirchen - Chronik.

Nidwalden. Eine kirchenpolitische Erklärung

Anlässlich des letzten Wahlkampfes um den Nationalrats-sitz, der bekanntlich für die katholische Partei siegreich war, erliessen die geistlichen Behörden folgende Erklärungen:

Oeffentliche Erklärung.

Die Geistlichkeit Nidwaldens, heute zum ordentlichen Pfingstkapitel in Buochs versammelt, hat mit grösstem Bedauern Kenntnis genommen von dem ungerechten, persönlichen Angriff, den Herr Landesstatthalter Anton Zraggen gegen unsern hochw. Mitbruder Herrn Kaplan Vokinger gerichtet hat.

Im Bewusstsein unserer Pflicht und unserer Verantwortung protestieren wir gegen die Vorwürfe und Verdrehungen des genannten Artikels und erklären daraufhin folgendes:

Was HH. Kaplan Vokinger als Redaktor des „Nidw. Volksblattes“, geschrieben, ist nicht persönlicher, sondern durchaus grundsätzlicher Art. Irgendwelche Verfehlung gegen das 8. Gebot durch Lüge, Verleumdung, Herabsetzung und Ehrabschneidung, wie man ihm vorwirft, ist in keiner Weise vorhanden. Seine Abhandlung über den Liberalismus, seine Abwehrartikel gegenüber dem religiösen Freisinn des „Unterwaldners“ entsprechen voll und ganz der Lehre der katholischen Kirche und werden von der gesamten Geistlichkeit Nidwaldens Wort für Wort unterschrieben.

Es drängt uns, HH. Kaplan Vokinger öffentlich unsern Dank auszusprechen, dass er seine reichen Talente in den Dienst unserer katholischen Zeitung stellt.

Was wir aufs entschiedenste zurückweisen müssen, ist die liberale Ansicht, dass die Wirksamkeit des Priesters sich auf Kirche und Sakristei zu beschränken habe. Dass gar noch der Heilige Vater in Rom den katholischen Priestern verboten habe, die Redaktion einer katholischen Zeitung zu übernehmen, ist eine glatte Erfindung. Ganz im Gegenteil hat ja der Heilige Vater die Geistlichkeit immer wieder aufmerksam gemacht auf ihre heilige Pflicht, an der katholischen Presse mit aller Kraft mitzuarbeiten.

Wir benützen den Anlass, um das katholische Volk Nidwaldens ernstlich zu warnen vor jenen Zeitungen, welche bald offen, bald versteckt daran arbeiten, den christlichen Geist in unserem Land allmählich zu untergraben.

In jedes katholische Haus hinein gehört auch eine katholische Zeitung!

Liebese Nidwaldnervolk! Halte fest an den bewährten Grundsätzen deiner angestammten Religion.

Buochs, am Donnerstag nach Pfingsten 1932.

Das Priesterkapitel.

Nb. Diese öffentliche Erklärung wurde sofort nach beendigtem Kapitel mit den entsprechenden Nummern des „Nidw. Volksblattes“ und des „Unterwaldners“ per Expressbrief nach Chur gesandt und dem Bischöflichen Ordinariat unterbreitet. Das Bischöfliche Ordinariat hat tags darauf, Freitag den 20. Mai, folgendes Telegramm übersandt:

„Der Syllabus Pius IX. verurteilt den Liberalismus als Weltanschauung. Damit ist der Standpunkt jedes Katholiken von selbst gegeben. Wenn Redaktor Vokinger gegen den Liberalismus und dessen offizielle Befürworter auftritt, erfüllt er seine Aufgabe als Redaktor gemäss den ausdrücklichen Intentionen unseres vereinigten Weihbischofs Gisler. Möge er weiter seine Pflicht erfüllen „fortiter in re, suaviter in modo“.

Chur, den 20. Mai 1932.

Bischöfliches Ordinariat.“

Töchterinstitut Menzingen. Am 24. Mai wurde der Neubau des Instituts von S. G. Bischof Josephus Ambühl besichtigt. Der hohe Gast zelebrierte in der neuen Institutskapelle ein Pontifikalamt. Die Kapelle ist mit Kunstwerken von Stockmann und Albin Schwenk geschmückt. Das Hauptportal krönen Plastiken von Alfons Maag. Zeigt sich schon in dieser Heranziehung werktätiger Künstler der fortschrittliche Geist der Menzingerkongregation, so auch in der Ausgestaltung des ganzen Baues. Er besitzt u. a. einen 200 Personen fassenden Musik- und Festsaal, eine moderne Turnhalle und sonstige Erholungsräume, eine eigene Krankenabteilung, Einrichtungen für orthopädische Behandlung, hygienische Schlafsäle mit fliessendem Wasser etc. Es wird kaum Pensionate geben, die mit unseren einheimischen, bewährten Instituten von Menzingen, Ingenbohl, Baldegg etc. konkurrieren könnten. Man sende deshalb die Töchter nicht so schnell ins Ausland!

Von der Pfarrerin von Furna. Der Evangelische Kleine Rat von Graubünden, der sich aus den protestantischen Mitgliedern des Regierungsrates zusammensetzt, hat beschlossen, dass der Pfrundfonds der Kirchgemeinde Furna von Fr. 85,000.— solange gesperrt und der Kirchgemeinde Furna keine Zinsen daraus ausgezahlt werden sollen, bis die Gemeinde sich den Gesetzen fügt und einen wählbaren, männlichen Pfarrer anstellt.

Wer hätte gedacht, dass es nicht nur ein perhorresziertes kanonisches, sondern auch ein „evangelisches“ Strafrecht gibt!

Genf. Generalvikar Can. Pierre Tachet hat aus Gesundheitsrücksichten demissioniert. V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Examens Triennaux.

La séance des Examens Triennaux pour les jeunes prêtres du district III est fixée à Delémont, lundi, 11 juillet, maison S. Georges, à 9 h. du matin. La matière de l'examen est celle de la seconde année. (Constitutions synod. page 144.)

Prière à MM. les candidats de faire parvenir leurs épreuves écrites, (cfr. art. 14, § 3 Const. syn.) pour le 20 juin au président soussigné.

Soleure, le 23 mai 1932.

Le président:
E. Folletête, vic. gén.

Triennalexamen des IV. Prüfungsbezirkes, Kt. Aargau.

Die mündliche Prüfung findet voraussichtlich am Montag, den 4. Juli, im Pfarrhaus Wohlen statt. Die genaue Zeit wird den hochw. Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Dieselben sind gebeten, die schriftlichen Arbeiten bis spätestens den 15. Juni dem Unterzeichneten einzureichen.

Wohlen, den 26. Mai 1932.

Der Präsident der Prüfungskommission:
Frid. Meyer, Dekan.

Triennalexamen für die Kantone Thurgau u. Schaffhausen

in der 4. Woche Juni. Zeit und Ort wird den hochw. Herren Kandidaten noch schriftlich mitgeteilt. Der Stoff für die mündliche Prüfung ist in den Diözesanstatuten pg. 144 für das 2. Jahr angegeben. Für die schriftlichen Arbeiten verweisen wir auf Art. 14 § 3 der Diözesanstatuten. Die Herren mögen sich sofort beim Unterzeichneten melden.

Bischofszell, den 28. Mai 1932.

Der Präsident der Prüfungskommission:
Dr. F. Suter, bischöfl. Kommissar.

Stipendienausschreibung.

Die 1. Hälfte der Stipendien des kath. Seminaristen-Unterstützungsfonds des Kts. Aargau pro 1932 wird hiezu zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Alumnen des Priesterseminars und Studierende der r. k. Theologie, welche sich um ein Stipendium bewerben wollen, haben ihr Gesuch bis zum 15. Juni dem Unterzeichneten zu Handen des Synodalrates schriftlich einzureichen.

Wohlen, den 26. Mai 1932.

Der Sekretär des r. k. Synodalrates:
Frid. Meyer, Dekan.

Der r. k. Synodalrat des Kts. Aargau macht die tit. Kirchenpflegen aufmerksam, dass die Zentralsteuer bis 1. Juli an die Verwalterin: Aarg. Kantonalbank, Filiale Baden, Postcheck-Konto Nr. VI 3092 einzuzahlen ist.

Im Auftrag des Synodalrates:
Frid. Meyer, Dekan.

Vakante Pfründen.

Infolge Todesfalles der bisherigen Inhaber werden folgende Pfründen ausgeschrieben: die Pfarreien Thun und Burg, Kt. Bern, Weinfeld, Basadingen, Horn, Kt. Thurgau, und die Kaplanei Dagmersellen, Kt. Luzern. Infolge Resignation der bisherigen Inhaber werden die folgenden Pfründen ausgeschrieben: die Pfarreien Riehen, Kt. Baselstadt, Leuggern und Neuenhof, Kt. Aargau, Schönholzerswil, Kt. Thurgau, und eine Pfarrhelferei in Sursee, Kt. Luzern, und Muri, Kt. Aargau.

Bewerber wollen sich bis zum 10. Juni a. c. bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 31. Mai 1932.

Die bischöfliche Kanzlei.

Liturgisch - pädagogischer Kurs in Beuron

für Geistliche, Lehrer und Lehrerinnen.

Wie letztes Jahr finden auch heuer in der Erzabtei Beuron Kurse statt zur Pflege der Liturgie und des gregorianischen Chorals. Sie stehen unter Leitung von P. Damasus Zähringer und P. Richard Beron und haben als Gesamthema: „Das Kirchenjahr“. Der Kurs für Geistliche beginnt am 22. August abends und schliesst am 26. August morgens. Die Kurse für Lehrer und Lehrerinnen, jeweils gemeinsam, finden statt vom 8. August abends bis 12. August morgens und vom 3. Oktober abends bis 7. Oktober morgens. Die Unkosten für Unterkunft betragen insgesamt 15 Mark, der Kursbeitrag 5 Mark. Die Herren melden sich beim Gastpater der Erzabtei an, der für Unterkunft sorgt. Die Lehrerinnen finden Aufnahme im Exerzitienhaus Maria Trost, im Gregoriushaus oder in den Gasthöfen St. Josef, Klosterhof, Pelikan, Sonne, Stern, Waldeck. Für diese Häuser ist eine frühzeitige Anmeldung notwendig.

Die Buchhandels-A.-G. versendet an den HH. Klerus ein Zirkular, worin sie den Grossen Herder zu Ratenzahlungen anbietet. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Buchhandels-A.-G. kein katholisches Unternehmen darstellt, und dass die Unterstützung unserer gesinnungstreuen Buchhandlungen am Platze ist. Wenn die Buchhandels-A.-G. sagt, sie allein liefere in Raten, so ist das eine unzutreffende Behauptung. Auch jede katholische Buchhandlung gewährt auf Wunsch die Lieferungsweise.

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschrieben oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von
RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHM SPÄTESTENS DIENSTAGMORGEN

Kirchenfenster Neu u. Reparaturen!

direkt vom Fachmann, garantiert bescheid. Preise, prompte Bedienung.

J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Tel. 32316, Zürich 3

Tochter

34 Jahre alt wünscht Stelle zu einem geistlichen Herrn oder in eine gut kath. Familie mit kleinem Haushalt. Zeugnisse über bisherige Tätigkeit sind zur Einsicht vorhanden. Adresse zu erfragen unter Z. C. 543 bei der Expedition dieses Blattes.

Tochter

36 Jahre alt, lange Jahre als Köchin tätig und erfahren in der Führung des Haushaltes, sucht Stelle in geistliches Haus. Zeugnisse stehen zur Verfügung. Adresse zu erfragen unt. B. K. 544 bei der Expedition dieses Blattes.

Gut kath. Tochter, gesetzten Alters sucht Stelle als

Haushälterin

zu geistlichem Herrn, ginge auch in die Westschweiz. Referenzen stehen zu Diensten. Offerten unt. Chiffre N. Q. 542 an die Expedition der Kirchenzeitung.

SINDES BÜCHER, GEH ZU RÄBER



Ewiglichtöl

besten Qualität

**Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte**

liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern Tel. 107

Hunderte von Zeugnissen
und nahezu 40 jährige
Erfahrung bürgen für die
Qualität u. Zuverlässigkeit
meines Ewiglichtöles.

Bischöfliches Zeugnis
und Empfehlung.

G. Ulrich

Buch- u. Devotionalien-Versand

Oltén

Klosterplatz Teleph. 27.39

Kerzen, Bilder, Rosenkränze, Gebetbücher, Bildchen, Kruzifixe, Statuen in Holz und Plastik in allen Grössen. Auswahlsendungen Kommissionsweise Belieferung von Pfarrmissionen. Spezialpreise



Venerabili clero

Vinum de vite me-
rum ad ss. Euchari-
stiam conficiendam
a.s. Ecclesia praescrip-
tum commendat Domus

Otto Karthaus

Schlossberg, Luzern.

Swiga

SCHWEIZER. A.-G. für **Basel**
WEINE & SPIRITUOSEN

Tel. 22.224

Reinachstr. 10

Vertrauenshaus für

Messweine
Inländ.- & ausländischer Weine, etc.

Man verlange Preisliste und Proben.
BEEIDIGTE MESSWEINLIEFERANTEN

Wertvolle Hilfsbücher zum kathol. Religions-Unterricht

bilden die Bücher von Prälat Dr. Georg Rensing, Essen.

Lebensvoller Religionsunterricht für d. 1. Schuljahr
In Leinen Fr. 2.25.

Lebensvoller Religionsunterricht für d. 2. Schuljahr
In Leinen Fr. 4.10.

Lebensvoller biblischer Unterricht

Hilfsbuch zur Bibel von Ecker. Für die obere vier
Jahrgänge der Volksschule.

1. Teil: Altes Testament, Leinen Fr. 7.90.

2. Teil: Neues Testament, Leinen Fr. 11.25.

Religiöses Lesebüchlein für Schule und Haus

1. Bändchen: Von Jesus, dem göttl. Kind. Geb. Fr. 3.20.

2. Bändchen: Von Jesus, dem göttlichen Lehrer und
Wundertäter. Geb. Fr. 3.20.

3. Bändchen: Von Jesus, dem göttl. Erlöser. Geb. Fr. 3.20.

Kirchengeschichtliche Unterrichtsbilder

Hilfsbuch zur Kirchengeschichte für die Volksschulen.
In Leinen Fr. 4.10.

Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern

(Schülerheft) Fr. —.70.

Heiligenlegenden für die katholischen Volksschulen

(Schülerheft) Fr. —.35.

Aus Christi Reich

Illustriertes kirchengeschichtliches Lesebuch für die
katholische Jugend. In Leinen Fr. 3.20.

Wir senden Ihnen die Bücher gerne unverbindlich zur Einsicht.

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE. LUZERN

TURMUHREN

Gegr. 1826

aller Art in erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die
TURMUHRENFABRIK J. G. BAER IN

SUMISWALD

Tel. Nr. 38



Petit & Gebr. Edelbrock, Gescher

in Westfalen — Gegründet 1690

Kirchenglocken

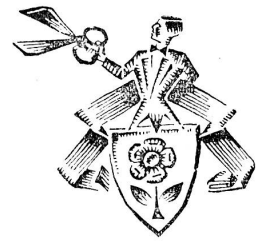
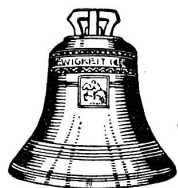
aus Bronze, unter Garantie für edle Tonfülle und
grösste Resonanz.

Läutevorrichtungen

Glockenstühle

Verlangen Sie kostenlose Beratung, sowie Druck-
sachen über nach der Schweiz gelieferte Geläute.

VERTRETER: Anton Achermann, Kirchenartikel, Luzern



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen

Robert Roos

Schneidermeister
und Stiftssakristan
LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
früher in Kriens

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beeidigte Messweinflieferanten



Elektrische

Kirchen-Glocken

Läutmaschinen - Bau

Neuestes eigenes patent. System
Maschinenbau - Werkstätte

L. Tanner, Triengen

(Kt. Luzern) Telephon 28.



Messwein

Gewürztraminer, Ries-
ling, Lagrein - Kretzer
aus der Stiftskellerei

MURI-GRIES

sowie verschiedene
Wein-Spezialitäten be-
ziehen Sie am vorteil-
haftesten bei

GEBR. BRUN, Weinhdlg., LUZERN

Messkännchen

in grosser Auswahl

RÄBER & Cie. LUZERN

Messweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten

Gächter & Co. :: Weinhandlung :: Altstätten

Geschäftsbestand seit 1872. Beedigte Messweinlieferanten. Teleph. 62.



Emil Schäfer

Glasmaler

Basel

Grenzacherstr. 91. Tel Birsig 6618

SPEZIALITÄT:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Hotel St. Peter, Einsiedeln

mit Gartenwirtschaft. Nahe dem Kloster. Best bekanntes, gut bürgerliches Haus. Butterküche. Sorgfältige Verpflegung. Rasche und gute Bedienung. Autogesellschaften, Vereine, Schulen ermässigte Preise. Zentralheizung. Telephon Nr. 141.

Höflichst empfiehlt sich: A. EBERLE-HANGARTNER, Bes.

Flüeli-
Ranft

750 m ü. Meer

(Obwalden)

Kur- u. Gasthaus Flüeli

Von der Natur begünstigtes Ferienplätzchen und Ausflugsziel ob Sachseln an der Fruttroute. Pensionspreis von Fr. 7.- an. Tel. Sarnen 184. Prospekte durch Geschwister von Rotz

Das Gasthaus des Klosters Leiden Christi

BEI GONTEN, STATION JAKOBSBAD, KANTON APPENZEL
empfehl ich der hochwürdigen Geistlichkeit für ruhigen, angenehmen

Ferien-Aufenthalt

Würzige Alpenluft, schöne Zimmer, gute Küche. Gelegenheit zu Ausflügen ins Alpsteingebirge. Pensionspreis, alles inbegriffen, Fr. 8.-.
(Es werden nur Priester aufgenommen).

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903



Kirchenkerzen

IN ALLEN GRÖSSEN ZU TAGESPREISEN

- aus garantiert reinem Bienenwachs
- Liturgisch
- Composition

Kerzen für „Immergrad“.
Oster- und Kommunionkerzen glatt und verziert.
Leuchterkerzen, Stearinkerzen, Anzündwachs,
Weihrauch und Rauchfasskohlen.

EMIL SCHNYDER, EINSIEDELN

Wachskerzenfabrik — Gegründet 1798

-- die Heizung, die Sie suchen --

Sparsam und zuverlässig arbeitet die »Hälg«-Kirchen- und Zentralheizung. Jeden Tag, den ganzen Winter hindurch, liefert sie reichliche, gesunde Wärme für Kirche, Pfarrhaus und alle angeschlossenen Räume (Sakristei, Unterrichtslokale etc.) und schont durch die Verhinderung von Schwitzwasserbildung Wände, Decken und Malereien. Die Luft ist nicht verbrannt, der Betrieb sauber und einfach, und die restlose Ausnützung des Brennstoffes sichert die denkbar billigste Heizung. Für jede Kirche und jedes Gebäude passend. Beratung und Projekt kostenlos.

Zahllose erste Referenzen. z. Beispiel Liebfrauenkirche Zürich. St. Marienkirche St. Verena, Zurzach. Kath. Kirche St. Georgen-St. Gallen. Kath. Kirche Zeiningen (Aargau). Kloster Einsiedeln. Kloster Engelberg. Kirche und Pfarrhaus St. Antonius, Zürich. Kollegium Sankt Fidelis, Stans. Institut Baldegg (Luzern) usw.

häg Kirchenheizung
Zentralheizung

F. Hälg
Ingenieur

St. Gallen
Lukasstr. 30
Tel. 22.65

Zürich
Kanzleistr. 19
Tel. 58.058

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Hans Knell, Ing., Meilen



Läutwerke

für

Kirchenglocken

Elektrische Glockenantriebe jeder Art

Reparaturen und Instandstellen aller Läutemaschinen-Systeme. Automatische Zeitschalter für selbsttätiges Tagesläuten. Klöppelfangapparate.

Kostenv ranschläge und Besuche unverbindlich.